



Bundesnetzagentur

Die neuen Aufgaben der Bundesnetzagentur nach dem EEG 2014

18. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

Berlin, 23. September 2014

Peter Stratmann, Referat Erneuerbare Energien, BNetzA



www.bundesnetzagentur.de

Register der Anlagenstammdaten im EE-Bereich

- Erfassung und Veröffentlichung aller EE-Anlagen (= Millionen von Daten)
- Differenzierter Zugriff durch alle Marktakteure
- Nur Stammdaten, keine Bewegungsdaten (z.B. Strommengen oder Förderhöhen)

...und darüber hinaus: Marktstammdatenregister?

- Konventionelles Anlagenregister ist in § 53b EnWG angelegt.
- Zentrales Register für alle anderen Energie-Stammdaten? Kraftwerke, Speicher, Händler, Netzbetreiber (Strom & Gas)?
- Verknüpfungen wären in allen Richtungen möglich.

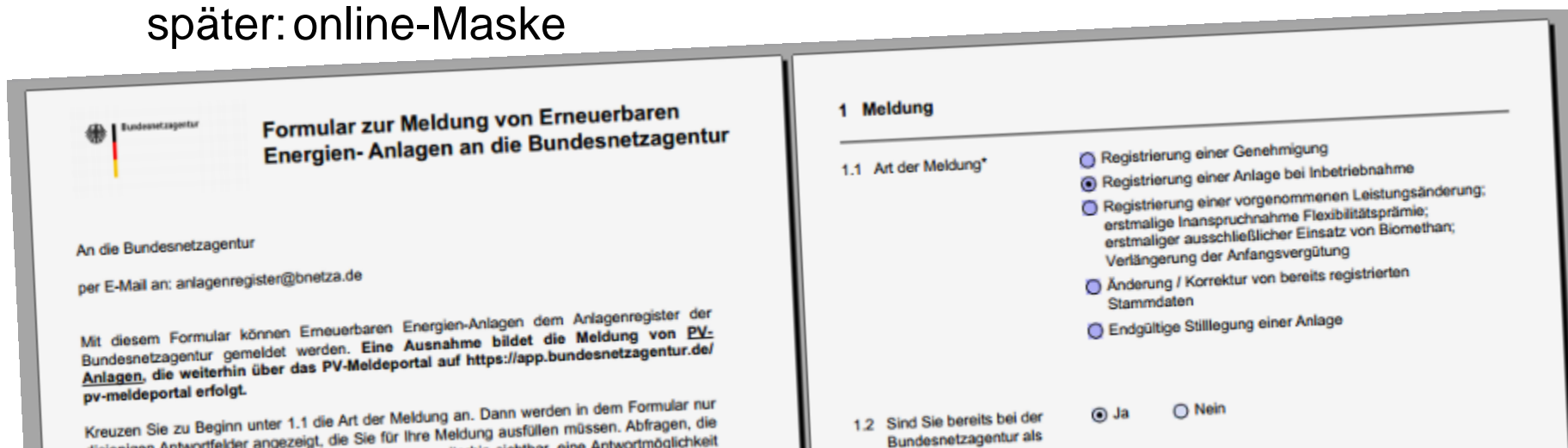
Das würde zum Herz des Energiemarktes... Konsultation im Oktober

Funktionen des EE-Anlagenregisters

- Administration der atmenden Deckel = Ermittlung der Degression
- Administration der fixen Deckel für PV und Flexibilitätsprämie
- Vereinfachung der Kommunikation (z.B. mit Netzbetreibern, Direktvermarkter) durch eindeutige Anlagen- und Betreibernummern
- Transparenz über die Entwicklung von EE-Ausbau und EE-Förderung

Zunächst provisorische Datenerfassung

- Verordnung sieht umfangreiche Datenabfrage vor
- Noch: Eingabe über BNetzA-Formular im pdf-Format
später: online-Maske



Bundesnetzagentur
Formular zur Meldung von Erneuerbaren
Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur

An die Bundesnetzagentur
per E-Mail an: anlagenregister@bnetza.de

Mit diesem Formular können Erneuerbaren Energien-Anlagen dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet werden. Eine Ausnahme bildet die Meldung von **PV-Anlagen**, die weiterhin über das PV-Meldeportal auf <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal> erfolgt.

Kreuzen Sie zu Beginn unter 1.1 die Art der Meldung an. Dann werden in dem Formular nur diejenigen Antwortfelder angezeigt, die Sie für Ihre Meldung ausfüllen müssen. Abfragen, die nicht beantwortbar sind, sind nicht beantwortbar.

1 Meldung

1.1 Art der Meldung*

- Registrierung einer Genehmigung
- Registrierung einer Anlage bei Inbetriebnahme
- Registrierung einer vorgenommenen Leistungsänderung:
erstmalige Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie;
erstmaliger ausschließlicher Einsatz von Biomethan;
Verlängerung der Anfangsvergütung
- Änderung / Korrektur von bereits registrierten Stammdaten
- Endgültige Stilllegung einer Anlage

1.2 Sind Sie bereits bei der Bundesnetzagentur als

Ja Nein



Meldung, Bestätigung und Validierung

- Neumeldungen werden mit dem Netzbetreiber validiert
- Keine Verzögerung der Registrierungsbestätigung

Registrierung bei Änderungen

- Bei Referenzertrags-Entscheidung nach fünf Jahren und
- Bei Änderungen der Anlagenleistung werden Bestandsanlagen meldepflichtig (spätestens also bei der Meldung der Stilllegung.)

Zusammenführung mit Datenbeständen

- Datenbasis: Daten des PV-Meldeportals und (vermutlich) ÜNB-Daten
- Mitwirkung der Anlagenbetreiber angestrebt (über das Verfahren wird nachgedacht)

Qualität geht vor Schnelligkeit



Jedes Register lebt vom Mitmachen

- Meldung der Genehmigungen und Anlagendaten
- Aktualisierung der Daten
- Validierung der Daten zunächst durch die Netzbetreiber

Sanktionierung hilft nur teilweise:

- Reduzierung der Förderung auf null
- Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern

Nur ein komplettes und korrektes Register ist nutzbar.

Das würde in besonderem Maße für ein Marktstammdatenregister gelten



- **Zubauzahlen:** Mindestens monatliche Veröffentlichung
- **Degression der Fördersätze:** Regelmäßig in den dafür jeweils festgelegten Zeiträumen
- **Angaben zu den Anlagen**
 - Anlagenscharfe Daten in Excel-Liste auf der Homepage der BNetzA
 - kleine Anlagen (bis 30 KW) nur gemeindescharf
 - keine Veröffentlichung personenbezogener Daten
 - Stilllegungen von Biomethananlagen sofort – bei Zustimmung (wegen Netto-Förder-Deckel)
- **Ziel:** Veröffentlichte Daten reichen für fast alles aus.
- **Service:** Wer mehr benötigt, wird versorgt.



Grundgedanke 1: Treffsichere Ermittlung der Förderhöhe

- Gesetzliche Festlegung der Förderhöhe ist zu administrativ
- Lass den Markt machen, was der Markt kann
- Wettbewerb führt zu sinkenden Kosten und steigender Effizienz

Grundgedanke 2: Treffsichere Mengensteuerung

- Die Gemeinschaft der Stromkunden bezahlt den EE-Zubau, da ist es angemessen, die Bestell-Menge bestimmen zu dürfen.
- Bisherige Mengensteuerung (Flächenkulisse, Bebauungsplan) könnten reduziert werden.

Aufgabe für die Politik

- Erlass einer Regelung zunächst für PV-Freiflächen
- Später Weiterentwicklung vor allem für Onshore Wind



Abwicklung der Pilot-Ausschreibungen

- Registrierung der Bieter (?)
- Prüfung der Gebote auf Vollständigkeit und Konformität
- Durchführung des Zuteilungsverfahrens
= Ausstellen von Förderberechtigungen
- Verwaltung und Überwachung der Förderberechtigungen

Zusammenspiel mit den Netzbetreibern

- Verwaltung von Sicherheits-Zahlungen und Pönalen durch Netzbetreiber?
- Einnahme für EEG-Konto?
- Mitwirkung der Netzbetreiber an der Zuordnung der Förderberechtigungen zu konkreten Anlagen durch die Bieter?

Penibles behördliches Vorgehen sorgt für Rechtssicherheit.



Wirkungen

- Individualisierung der Förderhöhe
- Steigerung der Komplexität der Errichtung von EE-Anlagen
- Zusätzlicher Abwicklungsschritt im Laufe der Realisierung
- Reduzierung der Planungssicherheit
- Veränderung von Geschäftsmodellen der Projektierer, Banken, Genossenschaften etc.

Pilotverfahren erlaubt

Evaluierung...

- ... der Zielerreichung
- ... und der Nebenwirkungen

Parameter zur Bewertung

1. Gelingt die Mengensteuerung?
 - Rückwirkungen der Realisierungsrate?
 - Wird Über- und Unter-Ausbau vermieden?
2. Lässt sich die Akteursvielfalt erhalten oder gar steigern?
 - Sonderregeln für „Kleine“ würden Definition erfordern, wer klein ist.
 - Einfachheit – eigentlich für alle gut – könnte verloren gehen.
3. Sinken die Förderhöhen?
 - Bei PV-Freifläche vermutlich nicht – oder wegen Flächenkulisse.
 - Aufwand der Ausschreibung muss bezahlt werden.
 - Wie stark schlagen die Risiken der Ausschreibung auf die Finanzierung durch?



Parameter zur Bewertung

4. Sinkt der administrative Aufwand?
 - Ausschreibungsverfahren können sehr administrativ werden.
 - Lässt sich ein rechtssicheres Ergebnis erzielen?
5. Handelt es sich bei der Förderhöhe um ein marktliches Ergebnis?
 - Gibt es genug Wettbewerb um die Förderung?
 - Ist das Verfahren so unverzerrt, dass es nicht zu unerwünschten Ergebnissen kommt (z.B. infolge der regelmäßigen Durchführung)?



Zentrale Neuregelung in § 61 EEG 2014

- Erhebung von EEG-Umlage auf Eigenversorgung...
 - ... für konventionelle Anlagen
 - ... für EE-Anlagen
 - ausdifferenzierter Bestandsschutz
- Zahlreiche weitere EEG-Regelungen mit Bezug zur Eigenversorgung
- Die Bundesnetzagentur bereitet einen Leitfaden zum Thema Eigenversorgung vor.

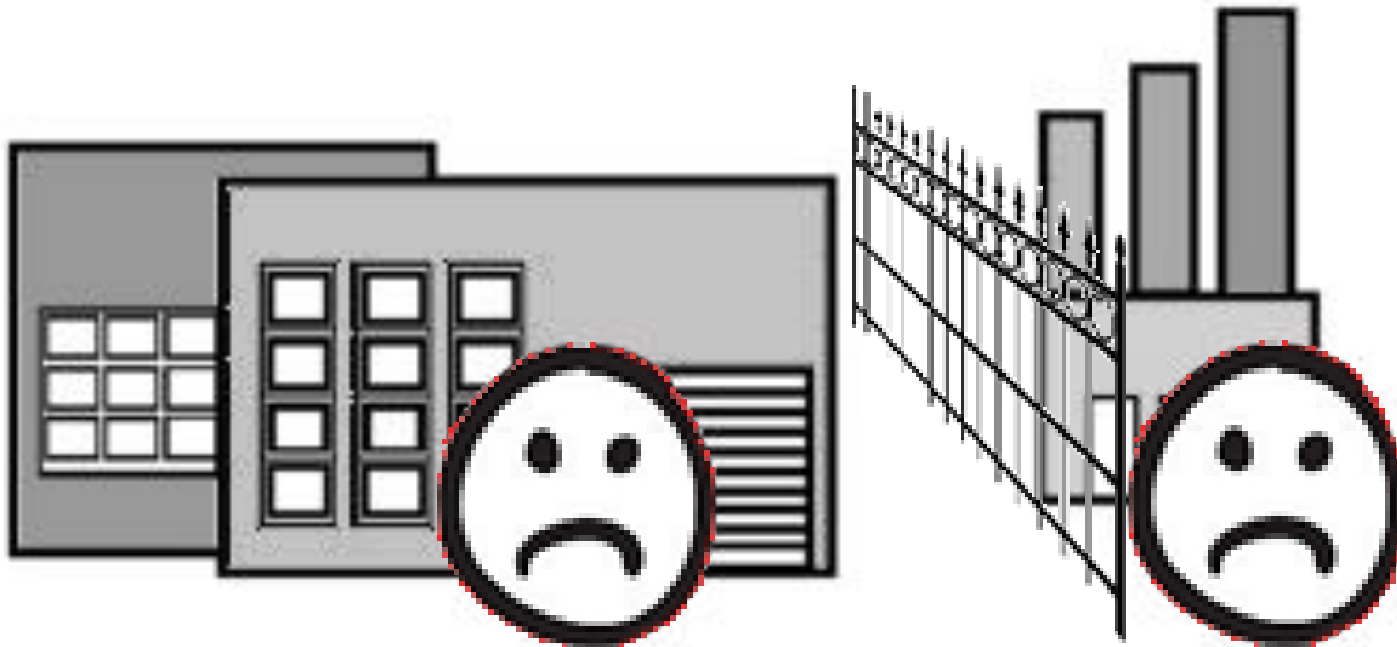
Heftiger Wertungs-Umschwung

- Förderung von Eigenverbrauch noch in „PV-Novelle“ 2012 („Marktintegrationsmodell“)
- Verkannte Parallelität konventioneller und erneuerbarer Eigenversorgung



Beispiel: Fabrik und benachbartes Ölkraftwerk

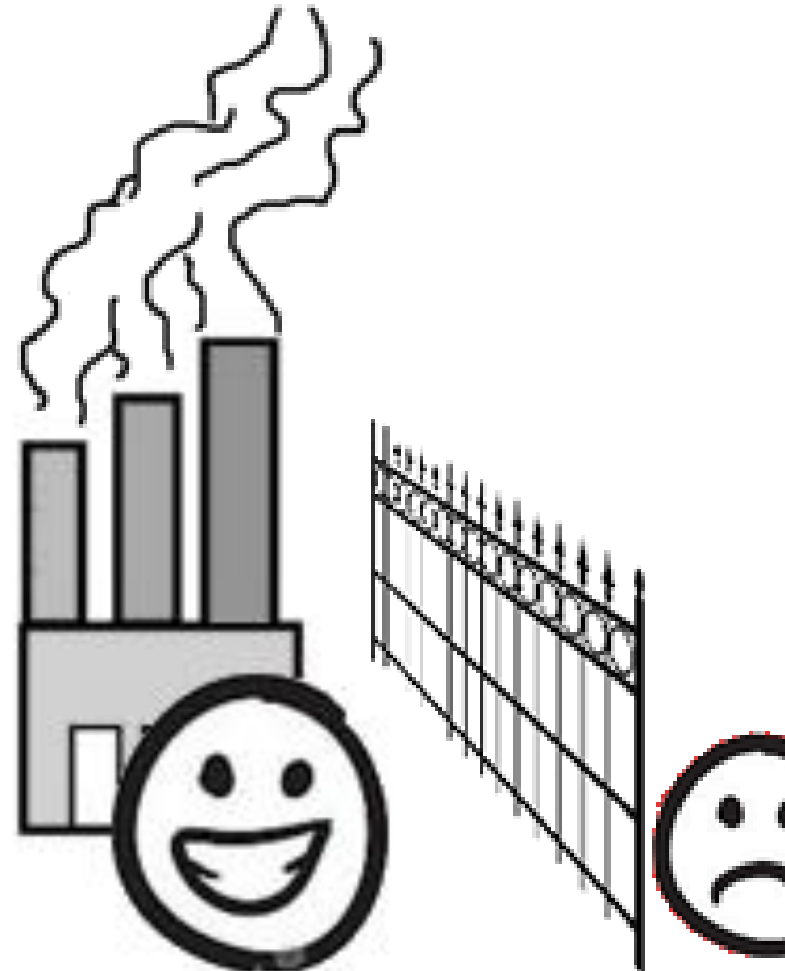
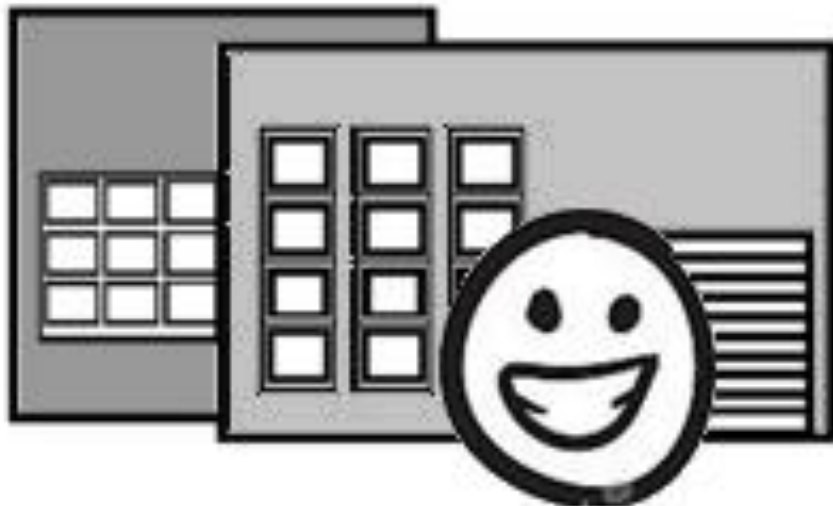
- Auf getrennten Grundstücken:
 - Ölkraftwerk ist nicht wettbewerbsfähig.
 - Fabrik zahlt Umlagen.





Fabrik und benachbartes Ölkraftwerk

- Auf gemeinsamem Grundstück:
 - Ölkraftwerk läuft rentabel.
 - Fabrik spart Geld.
- ➔ Die Lasten tragen die anderen.





Direkte Effekte

- Keine EEG-Umlage – trotzdem von deutscher Klimapolitik profitieren.
- Keine Stromsteuer – trotzdem vom Rentenzuschuss profitieren.
- Keine Konzessionsabgabe – trotzdem Schwimmbad, Bus etc. nutzen.
- Keine Netzentgelte – trotzdem sichere Versorgung genießen.

Indirekte Effekte

- Verzerrung des Strommarktes = Minderung der Effizienz des Marktes...
 - ... hinsichtlich langfristiger Versorgungssicherheit
 - ... hinsichtlich der Gesamtsystemkosten
- Gefährdung der kurzfristigen Versorgungssicherheit wegen Privatoptimierung.
- **EEG-Anlagen:** Verzerrung der Förderung
- **Industrie:** unsystematische, willkürliche, hohe Subvention → Verzerrung der Gütermärkte

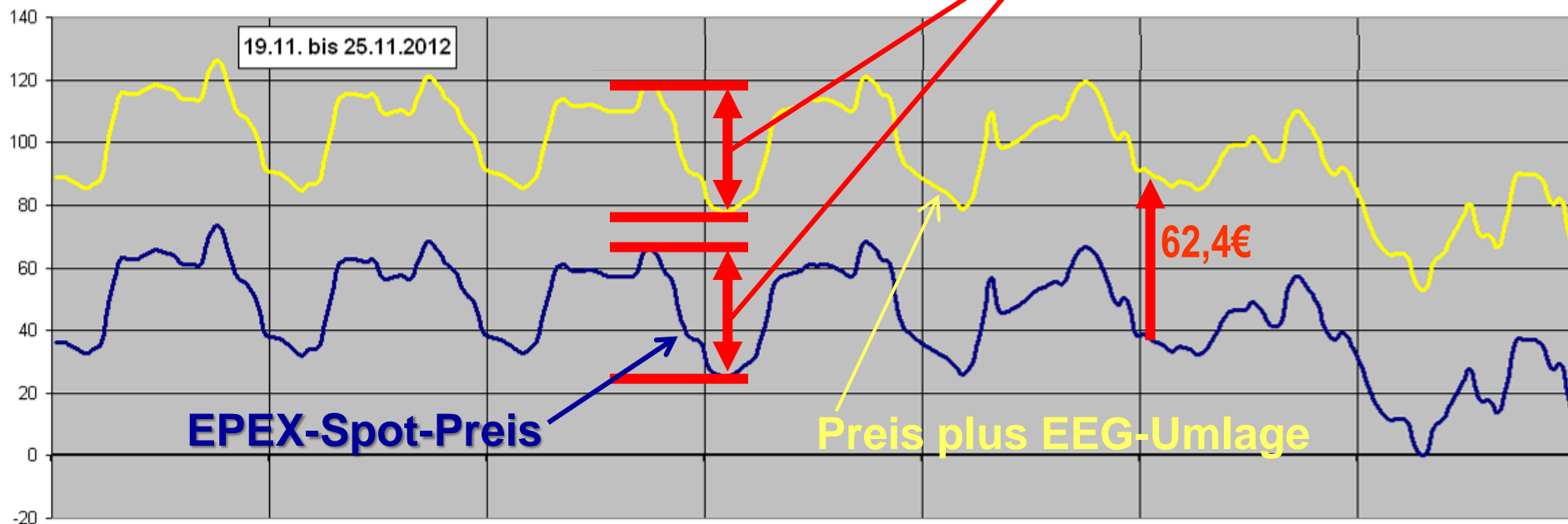


Vorschlag für einen systemkonformen Optimierungsanreiz

EEG-Umlage heute: Parallelverschiebung der Großhandelspreise

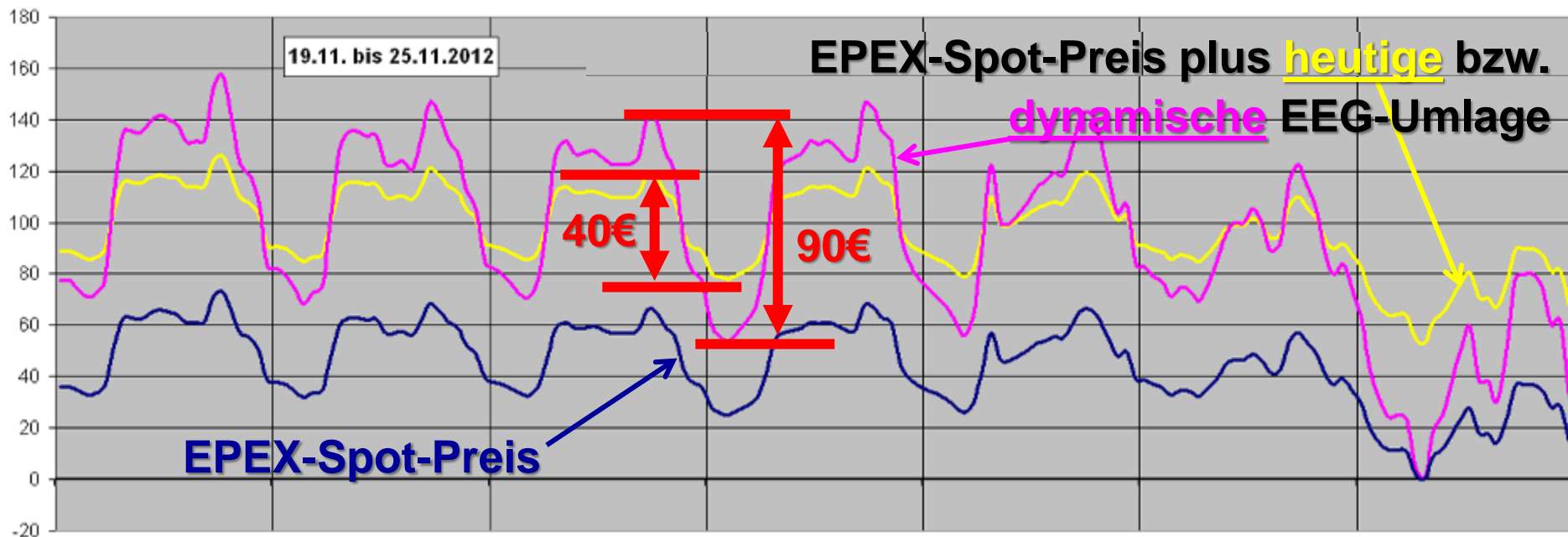
- EEG-Umlage bewirkt eine Verschiebung um 62,4 €/MWh.
- Verlagerungsanreiz ist mit und ohne EEG-Umlage gleich hoch.
Im Bild: 40 € von Abendspitze zur Nacht

Verlagerungsanreiz



Dynamisierung anhand des Börsen-Strompreises

- Multiplikative statt additive Umlage bei „unreduzierten“ Industriekunden – so wie z.B. bei Steuern üblich.
- EEG-Umlage ist das 1,2-fache des Day-Ahead-Börsenpreises
- Der Faktor wird jährlich so festgelegt, dass Jahres-Ertrag die EEG-Kosten deckt.
- Verlagerungsanreiz steigt um Faktor 2,2 auf 90 €/MWh.





- ... erhöht die Schwierigkeit der Parametrierung für das Folgejahr
- ... erhöht den Abwicklungsaufwand

Die dynamische EEG-Umlage wirkt (sanft) in richtige Richtungen

- elastischere Nachfragekurve
 - Anreize für **innerbetriebliche** Reaktion auf Strompreise
 - Vorbereitung auf Knappheitssignale und hohe EE-Anteile
- Glättung der konventionellen Residuallast
 - Verminderung der Residuallastspitze
 - Verbesserung der Marktsituation erforderlicher Kraftwerke
- Eigenversorgung
 - Reduzierung des Anreizes zur Privatoptimierung
- bessere Refinanzierung von EE-Anlagen
 - **Senkung der EEG-Umlage durch Anhebung der EE-Markterlöse**



Bundesnetzagentur

Peter Stratmann

Referat Erneuerbare Energien der Bundesnetzagentur

0228/14-5842

peter.stratmann@bnetza.de